



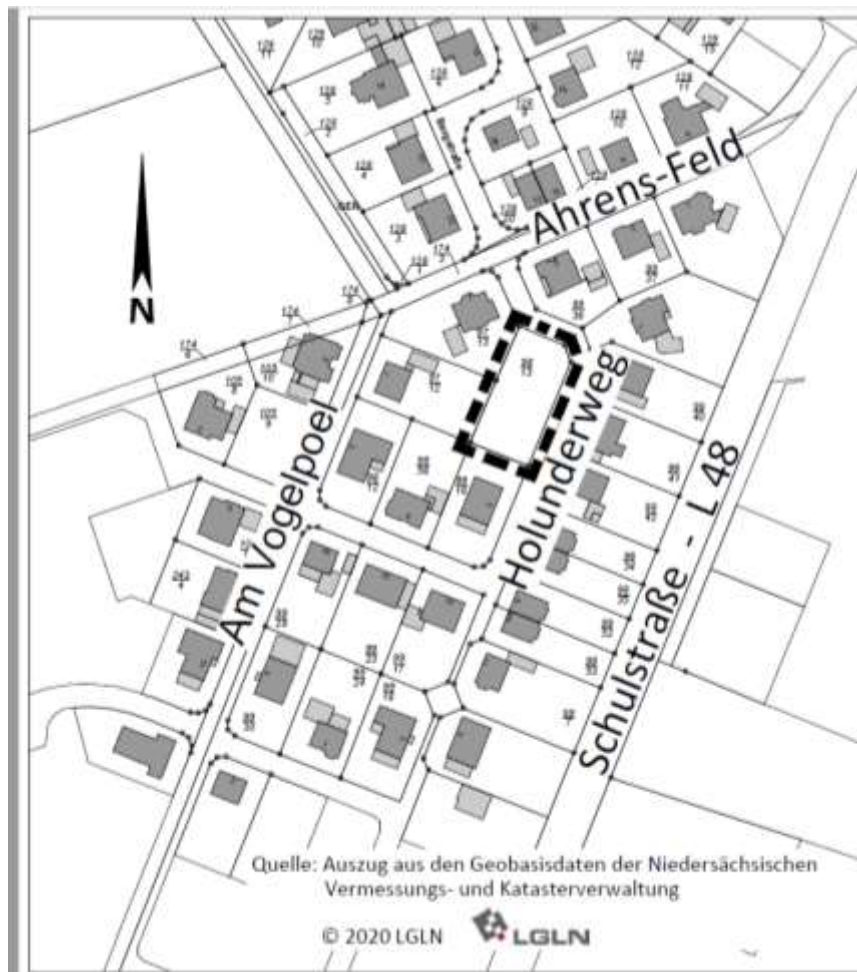
ausgehängt am: 09.03.2021

abgenommen am: _____

Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Vogelpohl“, 1. Änderung, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 22.02.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Vogelpohl“ einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und die Begründung, als Satzung beschlossen. Mit dieser Bebauungsplanänderung wird der Spielplatz in der bestehenden Wohnbausiedlung aufgegeben und als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



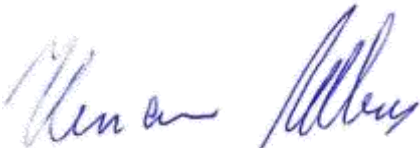
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Vogelpohl“ einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und Begründung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Vogelpohl“ einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und die Begründung können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/niederlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-niederlangen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Niederlangen, den 09.03.2021



-Hermann Albers-
(Bürgermeister)